

**Wintersemester 2022 / 2023**

**Vorlesung Kriminalpolitik und strafrechtliche Sanktionen**

**§ 10 Einziehung von Taterträgen und Einziehung von Gegenständen**

**Fälle**

1. a) T begeht eine Steuerhinterziehung. Das Finanzamt erlässt daraufhin einen Steuerbescheid, in dem die Steuerschuld des T um 10 000 Euro zu niedrig festgesetzt wird.  
b) (Abwandlung) T hat in seiner Steuererklärung leichtfertig falsche Angaben gemacht. Das Finanzamt erlässt daraufhin einen Steuerbescheid, in dem die Steuerschuld des T um 10 000 Euro zu niedrig festgesetzt wird.
2. a) Auf Grund vorsätzlich falscher Angaben in seiner Steuererklärung erhält T vom Finanzamt eine Einkommensteuerrückzahlung in Höhe von 10 000 Euro.  
b) T stiehlt dem O einen Pkw.  
c) T entsorgt Sondermüll auf illegale Weise, verwirklicht dadurch den § 326 Abs. 1 StGB und spart Entsorgungskosten in Höhe von 5 000 Euro.
3. a) A ist Inhaber eines Gebrauchtwagenhandels. Dem Käufer K spiegelt er vor, der Pkw, für den K sich interessiert, habe einen Kilometerstand von 80 000 km. Zuvor hatte A durch Manipulationen bewirkt, dass dieser Kilometerstand angezeigt wird. Tatsächlich war der Pkw schon 150 000 km gefahren. K kauft den Wagen für 5000 Euro. K zahlt die 5000 Euro an A.  
b) (Abwandlung) Die Verkaufsverhandlungen mit K führt V, der bei A angestellt ist. A hatte den V angestiftet, dem K einen niedrigeren Kilometerstand vorzuspiegeln. K zahlt die 5000 Euro an A.  
c) (Abwandlung) V spiegelt dem K einen zu niedrigen Kilometerstand vor. A hat davon keine Kenntnis. K zahlt die 5000 Euro an A.
4. a) Durch Täuschung bewirkt T, dass seine Tante O ihm ein Schmuckstück im Wert von 5000 Euro für 500 Euro übereignet. Wenig später bereut T seine Tat. Er gibt das Schmuckstück an O zurück.  
b) (Abwandlung) O stirbt, T ist Alleinerbe der O.  
c) (Abwandlung) Als S, die Schwester des T, von dem Betrug erfährt, zahlt sie 4500 Euro an O.

**5. a)** T verkauft unter Verstoß gegen § 51 Abs. 1 WaffG eine Schusswaffe an X für 5000 Euro. X zahlt den Betrag an T.

b) Auf Grund einer Steuerhinterziehung des T wird in dem Einkommensteuerbescheid die Steuerschuld des T um 5000 Euro zu niedrig festgesetzt.

**6.** A stiftet den T an, die Gastwirtschaft des O in Brand zu setzen. T begeht die Tat und bekommt von A als Belohnung 5000 Euro.

**7.** T stiehlt dem O einen Pkw. Dieser hat einen Wert von 10 000 Euro. Danach fährt T mit dem Pkw 20 000 km. Auf Grund des Verschleißes hat der Pkw jetzt nur noch einen Wert von 8500 Euro.

**8. a)** T stiehlt dem O einen Pkw im Wert von 10 000 Euro. Anschließend verkauft T den Pkw für 12 000 Euro an K.

b) (Abwandlung) Bei einem von X verursachten Verkehrsunfall wird der Pkw total zerstört. X zahlt dem T 10 000 Euro Schadensersatz.

**9. a)** T verkauft dem K ein altes Möbelstück seines Vaters V. Durch Täuschung erreicht T, dass K 10 000 Euro Kaufpreis zahlt, obwohl das Möbelstück nur 500 Euro wert ist. K überweist die 10 000 Euro an V.

b) (Abwandlung) Das von T verkaufte Möbelstück gehörte dem T. Die 10 000 Euro, die T von K erhielt, schenkte T dem V.

c) T kauft dem O ein wertvolles Möbelstück (Wert : 10 000 Euro) für 500 Euro ab. T hatte den O über die wertbildenden Eigenschaften des Möbelstücks getäuscht. T verkauft das Möbelstück an K für 5000 Euro. K hätte erkennen müssen, dass T das Möbelstück betrügerisch erlangt hat.

d) T stiehlt dem O einen Pkw. Kurze Zeit danach stirbt T. E ist Alleinerbe des T.

**10. (Abwandlung von 9 c)** a) K konnte nicht erkennen, dass T das wertvolle Möbelstück betrügerisch erlangt hatte. K schenkt das Möbelstück seiner Nichte N zur Hochzeit.

b) K konnte nicht erkennen, dass T das wertvolle Möbelstück betrügerisch erlangt hatte. K stirbt und wird von E beerbt.

**11. a)** Gegen T läuft ein Strafverfahren wegen dreier Straftaten: Handel mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG), Diebstahl (§ 242 StGB) und Hehlerei (§ 259 StGB). In der Wohnung des T wurden 10 000 Euro beschlagnahmt. Auf Grund der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des T kann dieses Geld nur aus einer Straftat stammen. Es lässt sich im Verfahren aber nicht feststellen, aus welcher der drei Taten das Geld stammt.

b) (Abwandlung) Nachdem das Gericht in dem Verfahren die Einziehung der 10 000 Euro angeordnet hat, wird bekannt, dass T vor Beginn des Strafverfahrens einen Betrug zum Nachteil des O begangen hatte. Die 10 000 Euro, die bei T gefunden wurden, stammen aus diesem Betrug.

**12. a)** T kauft sich im Jahr 2015 einen Pkw für 10 000 Euro. Ab 2017 arbeitet T mit dem Rauschgifthändler H zusammen, für den er regelmäßig Kurierdienste verrichtet. Mit seinem Pkw transportiert T die von H übergebenen Betäubungsmittel zu den Abnehmern. Von H erhält T im Zeitraum von Januar 2017 bis März 2018 ein Entgelt von insgesamt 25 000

b) T begeht Steuerhinterziehung und erzielt damit eine Steuerersparnis von 15 000 Euro. Seinem Steuerberater B, der ihn dabei unterstützt hat, zahlt T ein Honorar von 5000 Euro.

c) Durch Betrug erreicht T, dass O ihm ein Gemälde (Wert 20 000 Euro) für 50 000 Euro abkauft. T übereignet dem O das Gemälde, O überweist dem T 50 000 Euro.

**13.** a) T hat durch einen Betrug einen Gewinn von 50 000 Euro erzielt. Er wird wegen Betruges angeklagt. Wie wird gegen T die Sanktion des § 73 Abs. 1 StGB oder § 73 c StGB prozessual verwirklicht?

b) (Abwandlung) Durch den von T begangenen Betrug hat D einen Gewinn in Höhe von 50 000 Euro erzielt.

**14.** (Ergänzung von 13.) Die Staatsanwaltschaft leitet erst sechs Jahre nach dem von T begangenen Betrug ein Strafverfahren gegen T ein. Kann der Gewinn von 50 000 Euro noch eingezogen werden ?

**15.** T hat sich durch Betrug Besitz und Eigentum an einem wertvollen Gemälde verschafft. Die Staatsanwaltschaft befürchtet, dass T dieses Gemälde während des gegen ihn laufenden Strafverfahrens beiseite schaffen wird.

**16.** T hat durch Betrug Besitz und Eigentum an einem wertvollen Gemälde erlangt. T schenkt dieses Gemälde dem gutgläubigen G. Gegen T wird ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Betruges eingeleitet. Welche Art von Beteiligung des G an diesem Verfahren kommt in Betracht?

**17.** (Ergänzung von 16.) T wird in Instanz wegen Betruges verurteilt. Gegen G wird die Einziehung des Gemäldes angeordnet. G will gegen das Urteil Berufung einlegen und dabei geltend machen, dass T gar keinen Betrug begangen habe.

**18.** (Ergänzung von 16.) T hat das Gemälde dem gutgläubigen G für 30 000 Euro verkauft und übereignet. Das Gemälde verblieb noch bei dem T, weil der Rahmen noch restauriert werden sollte. In dem Strafverfahren gegen T ergeht ein Urteil, in dem T aus § 263 StGB verurteilt und gegen ihn die Einziehung des Gemäldes angeordnet wird. G war an dem Verfahren nicht beteiligt.

**19.** T macht sich aus § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG strafbar, indem er Betäubungsmittel von A nach B bringt und in B verkauft. Für den Transport benutzt er seinen Pkw.

**20.** Arbeitnehmer T hat seinen Arbeitsplatz infolge außerordentlicher Kündigung seines Arbeitgebers verloren. Um seine Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz zu erhöhen, stellt T ein gefälschtes Arbeitszeugnis her (§ 267 Abs. 1 StGB).

**21.** (Ergänzung von 19.) Der Pkw steht im Eigentum von E, der Ehefrau des T.

**22.** (Ergänzung von 19.) T hat seinen Pkw an K verkauft und übereignet.

**23.** (Ergänzung von 19.) T hat sich ins Ausland abgesetzt. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Sein Pkw steht immer noch auf seinem Grundstück in Potsdam.

**24.** (Ergänzung von 21.) Gegen T wird ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer Betäubungsmittelstraftat gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG eingeleitet.

**25.** T ist wegen des Verdachts eines Betäubungsmitteldelikts gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG angeklagt. T hat die Betäubungsmittel stets mit einem Pkw zu seinen Kunden transportiert. Dem Gericht erscheint es glaubhaft, dass der Pkw der Ehefrau E gehört und dass weder die Voraussetzungen des § 74 a StGB noch die Voraussetzungen des § 74 b StGB erfüllt sind.

